

## **Delikte und Bußgelder bei der Ladungssicherung**

*Hinweis:* Neben dem LKW-Fahrer stehen auch der Halter und der Verlader (Leiter der Ladearbeiten) in der Verantwortung.

Der **Halter** muss ein geeignetes Fahrzeug zur Verfügung stellen, das die Verkehrssicherheit gewährleistet. Dazu zählt auch die Mitgabe von geeigneten und ausreichenden Ladungssicherungshilfsmitteln, die es ermöglichen, eine ordnungsgemäße Ladungssicherung durchzuführen.

Nach den Vorgaben der Berufsgenossenschaft hat der Halter dafür zu sorgen, dass gewerblich eingesetzte Fahrzeuge mit Pritschenaufbauten und Tieflader mit Zurrpunkten ausgerüstet sind.

Der **Verlader** (Leiter der Ladearbeiten) muss ebenfalls dafür sorgen, dass die Ladung verkehrssicher verstaut und gegen Herabfallen besonders gesichert ist.

### **Diese Strafen drohen dem Fahrer:**

#### Verstoß:

Sie unterließen es, die Ladung verkehrssicher zu verstauen oder gegen Herabfallen besonders zu sichern.

Verstoß gegen §22 StVO Abs 1, §49 StVO, §24 StVG

-ohne wesentliche Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit:

Bußgeld: 50 Euro, 1 Punkt im VZR

-mit Gefährdung:

Bußgeld: 75 Euro, 3 Punkte im VZR

-mit Sachbeschädigung:

Bußgeld: 100 Euro, 3 Punkte im VZR

#### Verstoß:

Sie führten das Fahrzeug, obwohl die Ladung nicht vorschriftsmäßig war, wodurch die Verkehrssicherheit wesentlich litt.

Verstoß gegen §23 StVO Abs 1, §49 StVO, §24 StVG

Bußgeld: 50 Euro, 3 Punkte im VZR

## **Diese Strafen drohen dem Halter:**

### Verstoß:

Sie ordneten die Inbetriebnahme des Lkw an bzw. ließen sie zu, obwohl die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung/Besetzung wesentlich beeinträchtigt wurde.

Verstoß gegen §31 Abs. 2 StVZO, §69a StVZO, §24 StVO

Bußgeld: 270 Euro, 3 Punkte im VZR

-mit Gefährdung:

Bußgeld: 325 Euro, 3 Punkte im VZR

-mit Sachbeschädigung:

Bußgeld: 390 Euro, 3 Punkte im VZR

## **Diese Strafen drohen dem Verloader:**

### Verstoß:

Sie unterließen es, die Ladung verkehrssicher zu verstauen oder gegen Herabfallen besonders zu sichern.

Verstoß gegen §22 StVO Abs 1, §49 StVO, §24 StVG

-ohne wesentliche Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit:

Bußgeld: 50 Euro, 1 Punkt im VZR

-mit Gefährdung:

Bußgeld: 75 Euro, 3 Punkte im VZR

-mit Sachbeschädigung:

Bußgeld: 100 Euro, 3 Punkte im VZR